



NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DAN-KOLLEGIUMS E.V.

Grundsatzordnung des
Deutschen Judo Bundes e.V.

- ergänzt durch die **NWJV/NWVDK-**
Ausführungsbestimmungen -

Stand: 05.03.2023

Grundsatzordnung

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden bis zum 5. Dan erfolgt in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e. V. (NWJV). Diesen Aufgabenbereich hat der NWJV dem Nordrhein-Westfälischen Dan-Kollegium e. V. (NWDK) übertragen. Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden erfolgt aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung. Die Graduierung hat in einem zweckentsprechenden würdigen Rahmen stattzufinden.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan Graden im Judo

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern/innen durchgeführt werden, die eine gültige Prüfer-Lizenz besitzen

und

- einen von DJB/ LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ LV erbringen.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Allgemeine Regelungen

1. *Personelle Voraussetzungen: Prüfer kann nur sein, wer Mitglied des NWDK ist und zugleich Mitglied in einem dem NWJV angeschlossenen Verein ist; entfällt eine dieser zwei Voraussetzungen, verliert die Prüflizenz ihre Wirksamkeit.*
2. *Sachliche Voraussetzungen: Voraussetzung für die Erteilung der Prüflizenz sind:*
 - (a.) *die aktive Teilnahme an einem vom Kyu-Prüferlehrgang mit 5 Lerneinheiten. Hierbei soll etwaigen alters- und verletzungsbedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden. Dieser Kyu-Prüferlehrgang kann erfolgen durch folgende Maßnahmen:*
 - *ein Kyu-Prüferlehrgang des NWDK auf Landesebene*
 - *eine Dan-Prüfer-Schulung des NWDK auf Landesebene*
 - *einen Kyu-Prüferlehrgang des KDV*
 - *eine aktuell bestandene Trainer-Ausbildung des NWJV/DJB*
 - In Bezug auf die ersten drei Alternativen kann der Prüfungsbeauftragte des NWDK Sonderregelungen für Dan-Prüfer und Lehrer dabei die Ausbildungsinhalte und Modalitäten festlegen.*
 - (b.) *das Bestehen des E-Learning-Test im NWDK WEBTOOL*
3. *Erteilungsverfahren: Die Erteilung der Kyu-Prüferlizenz erfolgt durch den zuständigen KDV, der eine aktuelle Prüferliste führt und jedem lizenzierten Prüfer einen Prüferstempel aushändigt. Dieser Stempel verbleibt im Eigentum des NWDK und ist nach Lizenzablauf zurückzugeben. Zusätzlich wird jeder Kyu-Prüfer im NWDK WEBTOOL gelistet.*
4. *Gültigkeitsdauer: Die Prüferlizenz wird im Zeitpunkt ihrer Erteilung gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.12. des folgenden Kalenderjahres bzw. mit Entfall der persönlichen Voraussetzungen.*
5. *Verlängerung: Die Prüferlizenz kann im Jahr ihres Ablaufs um jeweils zwei Jahre (jeweils bis zum Ablauf des 31.12.) unter den gleichen Voraussetzungen wie bei ihrem Ersterwerb verlängert werden.*
6. *Anerkennung einer Dan-Prüferlizenz: Die Dan-Prüferlizenz, die zugleich auch Kyu-Prüferlizenz ist, wird durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK erteilt. Dieser legt auch die Erwerbsvoraussetzungen fest. Der Prüfungsbeauftragte informiert diesbezüglich den jeweils zuständigen KDV und nimmt die Eintragung im NWDK WEBTOOL vor.*
7. *Sonderregelung für Lehrer: Sportlehrer können unabhängig von der eigenen Graduierung durch Teilnahme an einer Schulung eine Sonderlizenz von NWJV/NWDK zur Graduierung des 8. Kyu erhalten (auf den 8. Kyu limitierte Prüfer-Lizenz).*

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

- 8.- 1. Kyu mind. 1 Prüfer,
- bei Dan-Prüfung mind. 3 Prüfer/innen

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der/ die Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

NWJV/ NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Prüfungen vom 8. bis 2. Kyu:

1 Prüfer: In (2 Prüfer/innen werden empfohlen)

Prüfungen zum 1.Kyu:

2 Prüfer/innen

Prüfungen mit Behinderten:

Ein/e Prüfer/in mit Sonderlizenz.

Bei Prüfungen bis zum 2. Kyu an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, in sonderpädagogischen Einrichtungen und studentischen Institutionen, kann der dort Judo unterrichtende Lehrer/in als zweiter Prüfer/in auch ohne Prüferlizenz mitprüfen.

Prüfungen zum 1. Kyu sind grundsätzlich auf Kreisebene auszurichten. Vor der Prüfung ist vom KDV ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen, der mindestens 7,5 Lerneinheiten umfassen soll. Für die Prüfungsanwärter ist die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang freiwillig.

Prüfungen mit dem Wahlfach IKKZ müssen an einem Leistungsstützpunkt durchgeführt werden. Der/ die Stützpunktleiter: In stimmt den Termin mit dem zuständigen KDV. Beide fungieren grundsätzlich als Prüfer/innen, können aber auch ihre Prüfertätigkeit delegieren.

Prüfungen ohne IKKZ Wahlfach werden vom KDV ausgerichtet.

Die Prüfer/innen zum 1.Kyu werden vom KDV eingesetzt.

Dan-Bereich:

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer: Innen eingesetzt werden, die von dem Prüfungsbeauftragten des NWDK geschult und als Dan-Prüfer/innen lizenziert wurden. Der Einsatz der/ die Prüfer/innen erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Mitgliedsausweis. Sonderregelungen für allgemein- und berufsbildende Schulen bzw. Polizei und ähnliche Institutionen legen die Länder in eigener Verantwortung fest. Das gilt nicht für Volkshochschulen oder Arbeitsgemeinschaften an denselben.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

*Kyu-Prüfungen von Personen, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen, hierzu gehören auch Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben und Angehörige von sonderpädagogischen Einrichtungen, können ohne Vereinszugehörigkeit abgelegt werden, müssen jedoch bei dem zuständigen KDV angemeldet werden.
Gilt nicht für den 8.Kyu.*

Kyu-Prüfungen von Angehörigen von sonderpädagogischen Einrichtungen können auch beim Behinderten-Beauftragten des NWJV/NWDK angemeldet werden.

Bei Kompaktausbildung an o. g. Instituten sind schulbedingte bzw. kursbedingte Abweichungen der Vorbereitungszeit möglich.

An Hochschulen und bei der Polizei können Prüfungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der Ausbildung und an allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Kyu-Prüfungen von Gehandicapten, die im Zuständigkeitsbereich des NWJV/NWDK-Behinderten-Beauftragten durchgeführt werden, können bis zum 1. Kyu erfolgen.

Bei bestandener Prüfung wird den Prüflingen die offizielle DJB-Prüfungsurkunde für Nicht-Mitglieder mit dem Stempel der Schule bzw. Institution ausgehändigt. Die Prüfungslisten sind bis spätestens drei Wochen nach der Prüfung an den zuständigen KDV zu senden.

Dan- Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins/ LV bedarf der Genehmigung des Vereins/ LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Überspringen von Kyu- oder Dan-Graden ist nicht möglich.

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	Mindestalter
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	kein Mindestalter
7. Kyu	gelber Gürtel	kein Mindestalter
6. Kyu	gelb-orangener Gürtel	kein Mindestalter
5. Kyu	orangener Gürtel	vollendetes 8. Lebensjahr
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	kein Mindestalter
3. Kyu	grüner Gürtel	vollendetes 11. Lebensjahr
2. Kyu	blauer Gürtel	kein Mindestalter
1. Kyu	brauner Gürtel	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereich Kata und Randori/Shiai) vollendetes 16. Lebensjahr (Wahlbereich SV und Taiso)

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Wahlbereiche SV und Taiso sind erst ab 18 Jahren möglich.

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb 12 Monate, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bis einschließlich zum 3. Kyu auch 2 Prüfungen an einem Tag absolvieren, sofern alle Voraussetzungen für beide Kyu-Grade erfüllt sind.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.1.) nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Für Judoka ohne Wettkampferfolge sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an Dan-Vorbereitungslehrgängen des NWDK und/oder zur Ausbildung an den Kata-Stützpunkten (im Umfang von 15 LE)*

- *Teilnahme an einem Kampfrichter-Lehrgang des DJB/NWJV im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten (nur, sofern nicht Inhaber einer Kampfrichterlizenz)*

Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Antrags beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächsthöheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit:

zum:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

zum:

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

Code (zum Eintrag in den Dan-Antrag)

1. Durch Wettkampferfolge 1.1
2. Durch folgende Trainer-/ JL-Lizenzen:
 - JL-Lizenz 2.1
 - Trainer C-Lizenz 2.2
 - Trainer B/ Judolehrer B 2.3
 - Trainer A/ Judolehrer A 2.4
 - Diplom-Trainer 2.5
3. Durch Kampfrichter-Lizenzen:
 - Landes-Lizenz 3.1
 - DJB-Lizenz B 3.2
 - DJB-Lizenz A 3.3
 - IJF-Lizenz 3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

2.3.1 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Kyu-Prüfungen werden vom Verband (Kreise) oder von den Vereinen

ausgerichtet.

Die Vereine melden eine geplante Kyu-Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes, der Prüfungszeit und der/ die vorgesehenen Prüfer/in mindestens drei Wochen vorher bei dem zuständigen KDV an.

Auch für die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungen in anderen Vereinen oder Kreisen ist die Drei-Wochen-Frist bindend. Kyu-Prüfungen außerhalb des Vereins/Kreises/Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des KDV, des Landesverbandes.

Kyu-Prüfungen von Gehandicapten können beim Behinderten-Beauftragten angemeldet werden. Er verfährt wie der KDV.

Kyu-Prüfungen an Hochschulen werden beim Prüfungsbeauftragten des NWDK angemeldet.

Die Anmeldungen zur Prüfung erfolgen grundsätzlich über das NWDK WEBTOOL.

Die Vereine sind für die Beschaffung der Prüfungsmaterialien und Vorbereitung der Prüfungslisten zuständig.

Dan-Bereich:

Dan-Prüfungen werden vom Verband ausgerichtet.

Der Antrag auf Zulassung zur Dan-Prüfung muss auf dem jeweils aktuellen Antragsformular maschinell ausgefüllt über den Verein und den zuständigen KDV mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin dem Prüfungsbeauftragten des NWDK vorliegen.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- *der DJB-Mitgliedsausweis (Name, Vereinszugehörigkeit, Prüfungen, Erfolge, Lehrgänge und Beitragsmarken)*
- *-Lizenznachweise oder Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen (gem. NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.3),*
- *soweit erforderlich Wettkampferfolgskarte und*
- *schriftliche Ausarbeitung (vierfach) für die Prüfung zum 5. Dan per Post oder als PDF-Datei per E-Mail an den Prüfungsbeauftragten*
- *Überweisungsbeleg*

Die Originale dieser Unterlagen sind zur Dan-Prüfung mitzubringen.

Teilnehmerbeiträge für Dan-Prüfungen im NWJV/NWDK sind drei Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin auf das NWDK-Prüfungskonto zu überweisen.

Die Abmeldung von einer Prüfung muss spätestens 8 Tage vor dem zugesagten Termin mit Begründung bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK eingegangen sein.

Dan-Prüfungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des zuständigen KDV und des Prüfungsbeauftragten des NWDK. In diesen Fällen werden die Prüflinge gebeten, dem Prüfungsbeauftragten des NWDK das Ergebnis der auswärtigen Prüfung binnen drei Wochen mitzuteilen.

Ein Mitglied einer Prüfungskommission darf am gleichen Tag weder als Prüfling noch als Uke an der Prüfung teilnehmen.

Der Prüfling kann seinen Partner selbst wählen. Der/ die Partner/in muss einen gültigen DJB – Mitgliedsausweis vorlegen.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Vom 8. – 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleithefte des DJB) erfolgt. Die empfohlene Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten dokumentiert und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste eingetragen werden. Der/ die Trainer/Übungsleiter/in bei solchen trainingsbegleitenden Graduierungen muss eine gültige Prüferlizenz besitzen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen

Der/ die Trainer/in sollte die Judoka durchlaufend betreuen.

Beherrschen die Judoka nach Erfüllung aller formalen Voraussetzungen nach Einschätzung des/ der Trainers/in die Prüfungsinhalte, kann die Graduierung erfolgen.

Der Verein meldet die Graduierung dem KDV.

Der Nachweis der Graduierung sollte grundsätzlich für eine geschlossene Gruppe erfolgen (Prüfungsliste).

Ein/e Prüfer/in bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer/innen prüfen.

~~Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.~~

~~Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.~~

~~Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.~~

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Ein/e Prüfer/in bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer/innen prüfen.

Ausnahme: Zum 8. Kyu können bis zu 40 Personen an einem Tag graduiert werden.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (✓) als bestanden, oder mit (-) als nicht bestanden bewertet werden. Nicht bestandene Prüfungsfächer können nicht ausgeglichen werden, Ist eine Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Recht und die Pflicht, den neu erworbenen Gürtel zum Judogi zu tragen, beginnt beim 8. Kyu mit dem Überreichen der offiziellen DJB-Urkunde und ab dem 7. Kyu mit der Eintragung der Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Die Archivierung der Prüfungslisten erfolgt nach der Kyu-Prüfung bei dem KDV des jeweiligen Kreises, nach der Prüfung von Gehandicapten zusätzlich bei dem Behinderten-Beauftragten und bei Dan-Prüfungen bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK.

Prüfungslisten (Papierform) können nach Ablauf von 30 Jahren nach dem in der jeweiligen Liste vermerkten Prüfungsdatum vernichtet werden.

Kyu-Bereich

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach einer Vorbereitungszeit von 6 Wochen wiederholt werden.

Nach erfolgter Kyu-Prüfung sendet der ausrichtende Verein die vollständig ausgefüllten Prüfungslisten innerhalb von 3 Wochen an den zuständigen KDV.

Werden bei der Überprüfung der Unterlagen Verfahrensfehler festgestellt, kann die Anerkennung der Prüfung für den Prüfling, dessen Prüfung Verfahrensfehler aufweist, soweit formelle Fehler nicht nachträglich behoben werden können, verweigert werden.

Dan-Bereich

Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erfolgt die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Bei nicht bestandener Prüfung beträgt die Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung mindestens 3 Monate.

2.6. Kosten / Gebühren

Die Landesverbände beziehen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle. Die entsprechenden Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Soweit Prüfungsmaterialien nicht über die NWDK-Homepage heruntergeladen werden können, müssen sie über die Materialverwaltung des NWJV bezogen werden.

Kosten und Gebühren richten sich nach der entsprechenden Ordnung des NWJV/NWDK.

2.7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem LV angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-LV anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kann ein/e Antragsteller/in keinerlei Unterlagen über verbandsfremde Prüfungen vorweisen, so muss eine Überprüfung gemäß den Richtlinien der gültigen DJB-Graduierungsordnung durchgeführt werden.

Kyu-Bereich

Die Anerkennung ist auf Antrag möglich und von dem zuständigen KDV durchzuführen.

Die Überprüfung ist auf Antrag möglich; sie ist von dem zuständigen KDV oder von seinem dazu Beauftragten durchzuführen.

Dan-Bereich

Die Anerkennung ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen NWDK-Vordruckes zu beantragen. Bei einem im Ausland erworbenen Dan-Grad ist für die Anerkennung Bedingung, dass sich der Graduierte nachweislich mindestens 6 Monate in diesem Land aufgehalten hat und keine Gelegenheit hatte, an einer Prüfung im Bereich des DJB teilzunehmen. Die abgelegte Prüfung muss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium des NWDK, das auch eine Überprüfung veranlassen oder selbst vornehmen kann.

Anerkennungen und Überprüfungen sind mit Gebühren verbunden.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.

4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5.Dan vom DJB nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der Ehrenordnung des NWDK geregelt.

Verleihungen eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.